

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der
Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
(nachfolgend: „DB“)**

**und der Geschäftsführung der Deutsche Stiftungstrust GmbH,
Frankfurt am Main
(nachfolgend: „Stiftungstrust“)**

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a AktG

über den Änderungsvertrag zum Unternehmensvertrag vom 15. März 2010

Präambel

Die Rechtsvorgängerin der DB, die Deutsche Bank Trust Aktiengesellschaft Private Banking („DB Trust“) und die Stiftungstrust haben am 18. November 2002 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der DB Trust und die Gesellschafterversammlung der Stiftungstrust im Jahre 2002 durch Eintragung im Handelsregister der Stiftungstrust wirksam geworden ist. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen DB Trust und Stiftungstrust geschlossenen Gewinnabführungsvertrag gingen mit Verschmelzung der DB Trust auf die DB im Jahr 2003 auf die DB über. DB und Stiftungstrust haben am 15. März 2010 einen Änderungsvertrag zu diesem Vertrag geschlossen, durch den der Vertrag insgesamt neu gefasst wird.

Der Vorstand der DB und die Geschäftsführer der Stiftungstrust erstatten gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a Abs. 1 AktG den folgenden Vertragsbericht, in dem sie die Neufassung des Unternehmensvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen erläutern und begründen. Einer Prüfung des Änderungsvertrages durch einen Vertragsprüfer nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 b AktG sowie der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG bzw. einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da sich sämtliche Geschäftsanteile der Stiftungstrust im Eigentum von DB befinden.

1. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Unternehmensvertrages

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 die bisherigen Regeln für die Gewinnabführung verändert. Der in § 301 AktG umschriebene Umfang der Gewinnabführung wurde weiter dahin gehend begrenzt, dass der in § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgespernte Betrag nicht abgeführt werden darf. Das Bundesministerium der Finanzen hat zwar mit Schreiben vom 14. Januar 2010 klargestellt, dass die Anerkennung der Organschaft grundsätzlich unberührt bleibt, wenn die Neuregelung zum Umfang der Gewinnabführung ungeachtet abweichender vertraglicher Regelungen im Tatsächlichen angewendet wird. Die Deutsche Bank hat diese Gesetzesänderung aber zum Anlass genommen, die im Konzern bestehenden Unternehmensverträge zu analysieren, und sich entschlossen, alle Unternehmensverträge einer grundsätzlich einheitlichen Neufassung zu unterwerfen. So wird

eine nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen grundsätzlich zulässige dauerhafte vertragswidrige Durchführung von Gewinnabführungsverträgen vermieden, die zu unerwünschten zivilrechtlichen und bilanziellen Folgen führen könnte. Der jeweilige Charakter der Verträge als bloße Gewinnabführungsverträge oder als Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleibt ebenso unverändert, wie die ohnehin weitgehend gesetzlich vorgegebenen Strukturen. Aus Vorsichtsgründen wurde die Laufzeit der neu gefassten Verträge einmalig auf fünf Jahre verlängert. Der neugefasste Vertrag berücksichtigt sämtliche steuerlichen Vorgaben.

2. Darstellung des neu gefassten Vertrages

a) Gewinnabführung (§ 1)

In § 1 verpflichtet sich Stiftungstrust, ihren Gewinn an DB abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den Bildungen und Auflösungen von Rücklagen, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende gesetzliche Fassung aufgenommen. Im Übrigen ist die Regelung inhaltlich unverändert.

b) Verlustübernahme (§ 2)

Gemäß § 2 des Unternehmensvertrages ist DB während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Stiftungstrust entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die Regelung zur Verlustübernahme ist inhaltlich unverändert, es wurde lediglich ein dynamischer Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben aufgenommen.

c) Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 3)

In § 3 des Vertrages wurden die gesetzlichen Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß der derzeit geltenden Rechtslage vereinbart. Die Stiftungstrust kann mit Zustimmung der DB Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der DB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen. Bislang waren Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen mit den Vorschriften zur Gewinnabführung in § 1 des ursprünglichen Vertrages getroffen.

d) Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 4)

In § 4 des Vertrages wurden Regelungen zum Wirksamwerden, zur Dauer und zur Kündigung des Unternehmensvertrages getroffen. Die Vertragsänderung bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlung der DB und der Gesellschafterversammlung der Stiftungstrust. Die vorliegende geänderte Fassung wird mit Eintragung in das Handelsregister

der Stiftungstrust wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Stiftungstrust, in dem die Änderung wirksam wird. Die ursprünglich feste Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrages ist Ende 2007 abgelaufen, seither war er mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Bei der Neufassung haben die Parteien in § 4 eine neue Mindestlaufzeit von 5 Kalenderjahren (ab dem Zeitpunkt der schuldrechtlichen Rückwirkung) vereinbart, um zuverlässig jeglichen Zweifel an der steuerlichen Anerkennung auszuschließen. Das führt zu einer Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2014, wenn die Vertragsänderung noch im Jahr 2010 ins Handelsregister eingetragen wird. Bei späterer Eintragung endet sie später, so dass immer volle 5 Kalenderjahre von dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens bis zur Beendigung zurückgelegt werden. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf der neuen Mindestlaufzeit und danach jeweils vor Ende eines Wirtschaftsjahres, das ist derzeit das Kalenderjahr, mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

Schließlich wird die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund detaillierter als bisher geregelt und zusätzlich definiert, dass insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch die DB, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages darstellen können. Diese Regelbeispiele, die nicht abschließend sind, erhöhen die Klarheit der Regelung und damit die Rechtssicherheit.

e) Salvatorische Klausel (§ 5)

Für den Fall von Lücken, Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Klauseln des Vertrags wurde eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Die hier gewählte Formulierung ist gegenüber der bisher enthaltenen salvatorischen Klausel erweitert und soll auch in Zukunft sicherstellen, dass sich der Vertrag an gesetzliche Veränderungen ohne erneute textliche Änderung anpasst.

Frankfurt am Main, den 23. März 2010

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

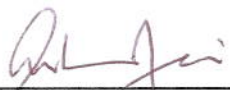
Vorstand



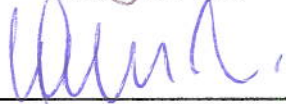
Dr. Josef Ackermann



Michael Cohrs



Anshuman Jain



Hermann-Josef Lamberti



Dr. Hugo Bänziger



Jürgen Fitschen



Stefan Krause



Rainer Neske

Frankfurt am Main, den 23.03.2010

Deutsche Stiftungstrust GmbH

Geschäftsführung



Henning Kley



Jörg Ultsch